

Bundesverband Musikindustrie e.V. | Reinhardtstraße 29 | 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Frau Vorsitzende Renate Künast, MdB
Frau Dr. Steffi Menzenbach
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Regierungsentwurf eines Verwertungsgesellschaften-Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie zur Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte- und Speichermedienvergütung (VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)

„Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG-E“

Stellungnahme des „Bundesverband Musikindustrie e.V.“ anlässlich der Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags

15. Februar 2016

Sehr geehrte Frau Künast,
sehr geehrte Frau Dr. Menzenbach,

wir möchten hiermit zu dem o.g. Regierungsentwurf nachfolgend Stellung nehmen.

Der Bundesverband Musikindustrie e.V. (nachfolgend: „**BVMI**“) vertritt die Interessen von ca. 280 Labels und Musikunternehmen, die rund 85 % des deutschen Musikmarktes repräsentieren. Der Verband setzt sich für die Anliegen der Musikindustrie in der deutschen und europäischen Politik ein und dient der Öffentlichkeit als zentraler Ansprechpartner zur Musikbranche. Der BVMI ist **Gesellschafter** der „Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten“ (nachfolgend: „**GVL**“).

Die Mitglieder des BVMI sind als **Tonträgerhersteller** regelmäßig sowohl als **Rechteinhaber** wie auch als **Rechtenutzer** vertraglich mit Verwertungsgesellschaften verbunden. Schon deshalb liegt es unseren Mitgliedsunternehmen an einem **ausgewogenen Verhältnis** zwischen den Rechten und Pflichten von **Verwertungsgesellschaften** einerseits und **Nutzern** andererseits.

Die **Richtlinie** 2014/26/EU hat zum **Ziel**, die oft starken Abweichungen der nationalen Regelungen gerade hinsichtlich Fragen der **Transparenz und Rechenschaftspflicht zu vereinheitlichen** (s. Erwägungsgrund 5). Die bisherige Regelungsstruktur in Deutschland kann bereits auf eine **jahrzehntelange Praxis** der **Effektivität, Transparenz und Fairness** im Ausgleich zwischen den Nutzern und Rechteinhabern zurückblicken, unter der wachsamen und ebenfalls effektiven **Kontrolle des DPMA**. Während der Vereinheitlichungsgedanke der Richtlinie also durchaus wünschenswert und richtig ist, so sollte man andererseits darauf bedacht sein, die hocheffektive und wirtschaftliche deutsche Verwertungsgesellschaften-Landschaft nicht zu beschädigen.

Neben der kollektiven Rechtswahrnehmung müssen (**Exklusiv-)Rechte** grundsätzlich **frei ausübbar**, d.h. **lizenzierbar** bleiben. Diese Abgrenzung nimmt auch die Richtlinie ausdrücklich vor (Erwägungsgrund 2). Denn die Kernaufgabe von Verwertungsgesellschaften bleibt die Wahrnehmung (gesetzlicher) Vergütungsansprüche, die Rechteinhaber sonst nicht überwachen und durchsetzen könnten. Gerade im Bereich der **Leistungsschutzrechte** besteht ein lange **eingeeübtes und schnelles Lizenzierungssystem** auf Basis der **Exklusivrechte**, das **innovative Geschäftsmodelle** wie bspw. „itunes“ und „Spotify“ längst ermöglicht hat.

A. RECHTEINHABER

I. Die Öffnung der Gesellschaft für neue Mitglieder

Erwägungsgrund 14 der **Richtlinie**, die das VGG in deutsches Recht umsetzen soll, **schreibt keine bestimmte Rechtsform für Verwertungsgesellschaften** vor. Der Erwägungsgrund benennt die **GmbH als mögliche Rechtsform**, die derzeitige Rechtsform der GVL. Die GVL bereitet sich entsprechend § 13 VGG-E derzeit vor, neue „Mitglieder“, sprich: Gesellschafter, nach objektiven, transparenten und nicht-diskriminierenden Kriterien aufzunehmen.

II. Die Funktionsfähigkeit der Gesellschaft

Leider sind unsere Bedenken hinsichtlich einiger aus Sicht eines GVL-Gesellschafters wichtiger Punkte im Regierungsentwurf nicht vollständig reflektiert worden. Ohne die erbetenen Klarstellungen bestehen **Rechtsunsicherheiten** hinsichtlich der **Verfasst-**

heit der GVL als GmbH. Solche Rechtsunsicherheiten können die **Funktionsfähigkeit auf unabsehbare Zeit behindern oder sogar lähmen, was zulasten der Tonträgerhersteller und Künstler ginge.**

1. Mitgliedschaft für Individuen und Verbände – § 13 VGG-E

In dieser Vorschrift sollte das „und“ zwischen „Berechtigten“ und „Einrichtungen, die Rechtsinhaber“ vertreten, **durch ein „oder“ ersetzt werden**, denn schon die Richtlinie geht davon aus, dass es weiterhin möglich sein muss, eine Verwertungsgesellschaft zu führen, die sich wie die GVL nur aus Gesellschaftern zusammensetzt (die als Verbände Rechteinhaber vertreten). Es gilt hier vor allem, eine unnötige Streitbefangenheit und Lähmung der Gesellschaft durch Einzelkläger zu vermeiden.

2. Stimmgewichtung, Stimmausübung – § 19 VGG-E

a) Die Notwendigkeit der Stimmgewichtung

Die Richtlinie sieht in Art. 8 Abs. 9 ausdrücklich die Möglichkeit vor, **Gewichtungen des Stimmrechts** zuzulassen. Der Hintergrund dieser gesetzgeberischen Entscheidung wird auf Seite 81 der Gesetzesbegründung zu § 13 VGG-E erläutert: Maßgebend war der Wunsch, dass diejenigen Urheber und Schutzrechtsinhaber, die mit ihren Rechten das **wirtschaftliche Fundament der Verwertungsgesellschaften** bilden, **nicht von** anderen, die vielleicht in der **Mehrzahl** sind, aber selbst in der Zusammenschau **wirtschaftlich weit geringere Bedeutungen** besitzen, **majorisiert** werden können.

Während die **Gesetzesbegründung** dieses Ziel **abstrakt** formuliert, **fehlt es leider an einer konkreten Klarstellung im Gesetz** – und das, obwohl Art. 8 Abs. 9 der Richtlinie die Möglichkeit gewichteter Stimmen ausdrücklich zulässt.

Eine **Umsetzung wäre unproblematisch im Rahmen des § 19** möglich.

§ 19

Durchführung der Mitgliederhauptversammlung; Vertretung

(1) Die Mitgliederhauptversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Alle Mitglieder der Verwertungsgesellschaft sind sowohl zur Teilnahme an der Mitgliederhauptversammlung als auch zur Abstimmung berechtigt.

(3) Eine Verwertungsgesellschaft darf in ihrem Statut eine Gewichtung des Stimmrechts in Abhängigkeit von einem oder beiden der folgenden Kriterien vorsehen:

a) Dauer der Mitgliedschaft,

b) Beträge, die ein Mitglied erhalten hat oder die ihm zustehen, vorausgesetzt, diese Kriterien werden in einer fairen und verhältnismäßigen Weise festgelegt und angewendet. Die konkrete Ausgestaltung dieser Gewichtung im Statut ist gemäß §§ 47 und 56 zu veröffentlichen.

(34) Die Verwertungsgesellschaft regelt in dem Statut, dass Mitglieder an der Mitgliederhauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. § 243 Abs. 3 Nr. 1 AktG ist entsprechend anzuwenden.

(45) Jedes Mitglied muss nach Gesetz oder nach dem Statut berechtigt sein, seine Rechte in der Mitgliederhauptversammlung auch durch einen Vertreter ausüben zu lassen, sofern die Vertretung nicht zu einem Interessenkonflikt führt. Eine Vollmacht zur Vertretung eines Mitglieds in einer Mitgliederhauptversammlung ist nur wirksam, wenn sie auf die Vertretung des Mitglieds in dieser Mitgliederhauptversammlung beschränkt ist.

Im Interesse der Rechtssicherheit und damit aller GVL-Wahrnehmungsberechtigter, sollte diese Klarstellung nachgeholt werden.

b) Elektronische Ausübung des Stimmrechts

In Übereinstimmung mit der Richtlinie ist nunmehr zwingend vorgesehen, dass Mitglieder ihre Stimmrechte elektronisch ausüben.

Ebenfalls aus Gründen der **Rechtssicherheit** sollte ein Verweis auf § 243 Abs. 3 Nr. 1 AktG (in entsprechender Anwendung) angebracht werden, damit technische Probleme bei der elektronischen Abstimmung sich nicht auf die **Wirksamkeit von Gremienentscheidungen** auswirken können.

3. Kein unmittelbares Stimmrecht für Delegierte – § 20 VGG-E

Hier begrüßen wir die Entwicklung hin zu einer Klarstellung im aktuellen VGG-E, die allerdings deutlicher ausfallen sollte. In den meisten Verwertungsgesellschaften können nicht alle Wahrnehmungsberechtigten Mitglied werden, nicht einmal bei denen, die als eingetragene oder wirtschaftliche Vereine konstituiert sind. Angesichts dessen erscheint es sinnvoll, **in § 20 Abs. 2 Ziff. 4 des Entwurfs und nicht nur in der Begründung ausdrücklich klarzustellen**, dass die **Delegierten generell kein Stimmrecht in der Mitgliederhauptversammlung** haben müssen, **solange** durch die Statuten **gewährleistet** ist, dass sie an der Mitgliederhauptversammlung teilnehmen dürfen, dort gehört werden und ihr **Votum bei der Abstimmung der Mitglieder (im Falle einer GmbH: der Gesellschafter) in der Mitgliederhauptversammlung Berücksichtigung** findet.

4. Erweiterung der Aufgabe von Verwertungsgesellschaften um soziale Zwecke – § 32 VGG-E

Hier existiert eine **ganze Reihe von Aktivitäten**, die sich unmittelbar oder mittelbar förderlich auf alle Berechtigten auswirken und daher von Verwertungsgesellschaften gefördert werden können sollten, die **nicht** unter die beiden **genannten Oberbegriffe** des VGG-E fallen. Zu denken ist hier insbesondere an die Unterstützung zur Eindämmung illegaler Nutzungen der von den Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Rechte und an wissenschaftliche Projekte. Es sollte **wenigstens in der Gesetzesbegründung klargestellt** werden, dass Verwertungsgesellschaften **auch in Zukunft nicht daran gehindert** sind – selbstverständlich unter Beteiligung der zuständigen Gremien – auch **weitere Gegenstände zu fördern**, immer vorausgesetzt, dass der Gegenstand der Förderung den Interessen der Berechtigten dient.

B. RECHTSNUTZER

1. Ablehnung gemeinsamer Gesamtverträge

Nachbesserungsbedarf besteht in § 35, in dem die gemeinsame Pflicht zu Gesamtverträgen etabliert wird, wenn bestimmte Nutzungen die Rechte mehrerer Verwertungsgesellschaften betreffen. Auch wenn eine solche Regel – **die die Richtlinie selbst nicht vorgibt** – grundsätzlich sinnvoll sein kann, muss doch verhindert werden können, dass im Falle der Unzumutbarkeit eines solchen gemeinsamen Gesamtvertrages die Nutzer auf einen solchen dringen. Gibt es beispielsweise mit einer beteiligten Verwertungsgesellschaft Auseinandersetzungen über die Vergütungspflicht als solche, die sich nur durch langwierige Gerichtsverfahren lösen lässt, ist es den anderen Verwertungsgesellschaften und ihren Berechtigten nicht zuzumuten, jahrelang auf Lösungen zu verzichten.

Im Regierungsentwurf ist als einziger Fall der Unzumutbarkeit, solche gemeinsamen Gesamtverträge abzuschließen, die fehlende Gesamtvertragsfähigkeit der Nutzervereinigung vorgesehen. Die im Entwurf vorgesehene Verpflichtung, bei Unzumutbarkeit des Abschlusses eines gemeinsamen Gesamtvertrages einzelne Gesamtverträge abzuschließen, hätte keinerlei Anwendungsbereich.

Wir schlagen daher folgende Änderung vor:

§ 35 Gesamtverträge

(1) Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, über die von ihr wahrgenommenen Rechte mit Nutzervereinigungen einen Gesamtvertrag zu angemessenen Bedingungen abzuschließen, es sei denn, der Verwertungsgesellschaft ist der Abschluss des Gesamtvertrags nicht zuzumuten, insbesondere weil die Nutzervereinigung eine zu geringe Mitgliederzahl hat.

(2) Erfordert eine Nutzung die Rechte von mehr als einer Verwertungsgesellschaft, so sind die beteiligten Verwertungsgesellschaften auf Verlangen einer Nutzervereinigung verpflichtet, gemeinsam einen Gesamtvertrag mit ihr abzuschließen, es sei denn, einzelnen oder allen beteiligten Verwertungsgesellschaften gemeinsam ist dies nicht zuzumuten ~~im Sinne des Absatzes 1~~. Ist der Abschluss eines gemeinsamen Gesamtvertrags einzelnen beteiligten Verwertungsgesellschaften nicht zuzumuten, besteht der Anspruch der Nutzervereinigung gegen die übrigen beteiligten Verwertungsgesellschaften fort.

2. Pflichten von Verwertungsgesellschaften und von Nutzern

a) Keine Mindestlizenz als Regellizenz

§ 38 VGG-E sollte hinsichtlich der Aufstellung von Tarifen in Abs. 3 den zusätzlichen Hinweis erhalten, dass dort, wo in der Praxis Mindestlizenzen an die Stelle prozentualer Beteiligungen treten, diese Tatsache gesondert zu rechtfertigen ist. Erst unlängst hatte der Bundesgerichtshof hierzu entschieden (GRUR 2013, 717 Rn. 39 f. – Covermount).

Die aktuelle Situation ist unbefriedigend, da die prozentuale Belastung durch Mindestlizenzen zum Teil exorbitante Größenordnungen erreicht und die Praxis zeigt, dass in solchen Bereichen schon längst nicht mehr von einem Beteiligungsgedanken ausgegangen werden kann. Daher sollten Verwertungsgesellschaften wenigstens die Angemessenheit gesondert rechtfertigen müssen, wo die **Mindestlizenz de facto zur Regellizenz** wird.

b) **Keine unverhältnismäßigen Auskunftspflichten**

Bei der in § 41 VGG-E geregelten **Auskunftspflicht der Nutzer** sollte die Vorgabe der Richtlinie wortgetreu umgesetzt werden. Dort ist die Rede von „verfügbaren Informationen“. Die Richtlinie spricht auch an anderer Stelle hierzu eine klare Sprache: **Erwägungsgrund 41 und 42** legen die Pflichten der Verwertungsgesellschaften hinsichtlich der Pflege und Genauigkeit ihrer Datenlage fest.

C. SONDERFRAGEN

Effizienter Sicherheitsleistungsmechanismus für alle Vergütungsansprüche – §§ 107, 108 VGG-E

Dieser Punkt ist aus Sicht des BVMI inhaltlich dringend nachbesserungsbedürftig. Eine bloße Klarstellung reicht an dieser Stelle nicht aus.

1. Erstreckung auf alle gesetzlichen Vergütungsansprüche nötig

Die Rechteinhaber gesetzlicher Vergütungsansprüche, wie die vom BVMI vertretenen **Tonträgerhersteller** und die mit ihnen verbundenen ausübenden **Künstler**, fordern die Einführung einer **gesetzlichen Hinterlegungspflicht** während der Dauer eines Streits über den Bestand der Vergütungspflicht und die Angemessenheit der Vergütungshöhe, insbesondere auch bei der Auseinandersetzung um Vergütungsansprüche für die öffentliche Wiedergabe erschienener Tonträger.

Der aktuelle Regierungsentwurf enthält nun eine Bestimmung zur Sicherheitsleistung (§ 107 VGG-E), freilich **beschränkt auf die Vergütungsansprüche betreffend die Privatkopie- und Reprografievergütung** gemäß §§ 54 ff. UrhG, die, wie in der Entwurfsbegründung im Einzelnen dargestellt, seit der Urheberrechtsreform von 2008 zwischen den Verbänden der Rechtenutzer und denen der Rechteinhaber individuell verhandelt werden müssen. Für die aus Sicht der GVL besonders wichtigen Ansprüche gemäß § 78 Abs. 2 UrhG, an denen die Tonträgerhersteller über § 86 UrhG beteiligt sind, und die schon seit jeher individuell verhandelt wurden, schweigt der Entwurf.

Wir empfinden diese **Ungleichbehandlung** zwischen zwei Bereichen, in denen über gesetzliche Vergütungsansprüche zwischen Rechteinhaberorganisationen und Rechteinhabern verhandelt werden muss, als nicht gerechtfertigt. Die dem Gesetzentwurf zugrundeliegende Interessenslage besteht in beiden Fällen. Auch die GVL muss bei der Verhandlung und nötigenfalls Überprüfung der Tarifwerke vor Schiedsstelle und Gerichten mit ähnlichen Zeitläufen rechnen, wie zum Beispiel in der ZPÜ zusammengesessene Verwertungsgesellschaften (zu denen die GVL ebenfalls zählt). Das **Insolvenzrisiko**, das hier vor allem abgedeckt werden soll, besteht in **diesen Fallgruppen gleichermaßen**.

Wir bitten daher dringend darum, im parlamentarischen Prozess die Beschränkung des § 107 VGG-E auf die Geräte- und Speichermedienvergütung aufzugeben und diese **Möglichkeit auf alle gesetzlichen Vergütungsansprüche zu erstrecken**.

2. Ein robuster Sicherheitsleistungsmechanismus

Im Übrigen ist dem gegenwärtigen Regelungsansatz entgegenzuhalten, dass er im Wesentlichen **nur das** vorsieht, was nach den Regeln über den **dinglichen Arrest nach § 916 ff. ZPO ohnehin schon möglich** wäre und damit die Situation nicht wirklich verbessert. Dies gilt besonders im Hinblick auf das in der Entwurfsbegründung genannte Kriterium, dass „die Umstände auf ein besonderes Risiko für die Durchsetzung des Zahlungsanspruchs hindeuten“. Und auch insgesamt sind die in das Ermessen der Schiedsstelle gestellten Kriterien eindeutig nicht zum Vorteil der Rechteinhaber ausgestaltet.

Wir schlagen daher vor:

§ 107

Sicherheitsleistung

- (1) In Verfahren ~~nach § 92 Absatz 1 Nummer 2 über die Vergütungspflicht für Geräte und Speichermedien über gesetzliche Vergütungsansprüche~~ kann die Schiedsstelle auf Antrag der Verwertungsgesellschaft anordnen, dass der beteiligte ~~Hersteller, Importeur oder Händler für die Erfüllung des Anspruchs aus § 54 Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes Schuldner~~ Die Anordnung soll erfolgen, wenn die Schiedsstelle das Verfahren gemäß § 103 Absatz 1 aussetzt. Sicherheit zu leisten ~~und, soweit sich die Sicherheitsleistung im Einzelfall nicht ohne vorherige Auskunftserteilung berechnen lässt, Auskunft zu erteilen~~ hat. ~~Im Falle eines Gesamtvertragsverfahrens erstreckt sich diese Anordnung auf alle Mitglieder des Gesamtvertragspartners~~
- (2) Der Antrag muss die Höhe der begehrten Sicherheit enthalten ~~und kann auf eine wiederkehrende Leistung in Abhängigkeit von zu erteilenden Auskünften gerichtet sein~~.
- (3) Über Art und Höhe der Sicherheitsleistung entscheidet die Schiedsstelle nach billigem Ermessen. Bei der Höhe der Sicherheit kann sie nicht über den Antrag hinausgehen.
- ~~(4) Widerspricht ein der Gesamtvertragspartei angehörender Schuldner, kann die Verwertungsgesellschaft beim zuständigen Oberlandesgericht (§ 129 Absatz 1) Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragen. Die einstweilige Verfügung kann erlassen werden, auch wenn die in den §§ 935 und 940 der Zivilprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen. Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 3 gelten entsprechend.~~
- (4) Das zuständige Oberlandesgericht (§ 129 Absatz 1) kann auf Antrag der Verwertungsgesellschaft durch Beschluss die Vollziehung einer Anordnung nach Absatz 1 zulassen, sofern nicht schon eine entsprechende Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes bei einem Gericht beantragt worden ist. Das zuständige Oberlandesgericht kann die Anordnung abweichend fassen, wenn dies zur Vollziehung notwendig ist.
- (5) Auf Antrag kann das zuständige Oberlandesgericht den Beschluss nach Absatz 5 aufheben oder ändern.

§ 108

Schadensersatz

Erweist sich die Anordnung einer Sicherheitsleistung nach § 107 Absatz 1 als von Anfang an [dem Grunde nach](#) ungerechtfertigt, [weil eine gesetzliche Vergütung nicht geschuldet war](#), so ist die Verwertungsgesellschaft, welche die Vollziehung der Anordnung erwirkt hat, verpflichtet, dem Antragsgegner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Vollziehung entsteht.

Die hier gleich mit vorgeschlagene Anpassung von § 108 VGG-E hat ihren Grund darin, dass die umfangreiche **Schadensersatzpflicht nur gerechtfertigt** erscheint, wenn der **Streit** zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzern die **Vergütungspflicht als solche** betrifft.

Was die genaue Vergütungshöhe angeht, die letztlich möglicherweise nur durch Einschaltung der Schiedsstelle und anschließend der Gerichte ermittelt werden kann, würde die **jetzt im Entwurf vorgesehene Formulierung** dazu führen, dass die **Verwertungsgesellschaften** ein für sie **nicht kalkulierbares Risiko** tragen müssten.

Im Ergebnis würde diese Vorschrift darauf hinauslaufen, dass die **Verwertungsgesellschaft stets Rückstellungen** für im Vorhinein **nicht absehbare Schäden der Schuldner** bilden müsste. Dies mag im Bereich des **dinglichen Arrests** angemessen sein, **nicht** aber im Bereich **gesetzlicher Vergütungsansprüche**, wo die Verwertungsgesellschaft sich ihre Schuldner – anders als ein „gewöhnlicher“ Gläubiger, der Sicherung über den Arrest sucht – nicht aussuchen kann.

Beste Grüße



René Houareau
Leiter Recht & Politik